

**S a t z u n g**  
**für die Erhebung eines Kurbeitrags**  
Vom 07.08.2006

in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.01.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung (GO) und des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Murnau a. Staffelsee folgende

**S a t z u n g**  
**für die Erhebung des Kurbeitrages**

**§ 1**  
**Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

**§ 2**  
**Kurgebiet**

Kurgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Murnau a. Staffelsee.

**§ 3**  
**Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt zu entrichten.

**§ 4**  
**Höhe des Kurbeitrags**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
  1. für die Zeit vom 15.05.-14.10.

für Erwachsene	je 3,00 €
für Kinder	je 2,00 €
  2. für die Zeit vom 15.10.-14.05.

für Erwachsene	je 2,60 €
----------------	-----------

für Kinder	je 1,70 €
3. für Schwerbehinderte	
ab 80 % Behinderung	je 1,90 €
ab 100 % Behinderung	frei
eine Begleitperson für Schwerbeschädigte	
mit dem Zusatzvermerk „B“	
im Schwerbeschädigtenausweis	frei

(3) Kurbeitragsfrei sind:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres
2. Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung 100 beträgt
3. eine Begleitperson für Menschen mit Behinderung mit dem Zusatzvermerk „B“
4. Patienten der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Murnau und maximal zwei ihrer Begleitpersonen.

(4) Kurbeitragspflichtige, die sich länger als drei Wochen (21 Tage) am Stück im Markt Murnau a. Staffelsee aufhalten, sind ab dem 22. Tag von der Kurbeitragspflicht ausgenommen. Dies gilt nicht für Zweitwohnungsbesitzer im Sinne des § 1 und § 6a dieser Satzung.

(5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

## § 5

### Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände des Marktes übernachten, haben dem Markt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Markt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür beim Markt erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 6 a oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

## § 6

### Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Angaben am Tag der Ankunft des Gastes elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an den Markt abzuführen. Der Markt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 2 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet;

er haftet dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, dem Markt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Markt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an den Markt abzuführen. Sie haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von dem Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

### **§ 6 a**

#### **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber**

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen pauschalen Jahreskurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist mit dem Zweitwohnungsinhaber wie auch für dessen von ihm benannte Familienangehörige und Lebenspartner zulässig.
- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- oder Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

### **§ 7**

#### **Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften**

Die Abgabehinterziehung wird nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabefähmung können nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

## **§ 8 Datenschutz**

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrages verarbeitenden Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrages verwendet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.02.2024 in Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 17.01.2024

Markt Murnau a. Staffelsee



Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister